

bzw. „nur“ als unberechtigtes Benutzen von Kraftfahrzeugen zu qualifizieren und die Täter zu weiteren Handlungen zu ermuntern. Um dem entgegenzuwirken, sollte bei der Anzeigenaufnahme zugleich ein Strafantrag wegen unberechtigten Benutzens mit aufgenommen werden.

Eine falsche Praxis gab es auch bei der Behandlung von Häufigkeitsdelikten, die eine gewisse Ähnlichkeit in der Begehungsweise bzw. einen örtlichen oder zeitlichen Zusammenhang aufweisen und bei denen kein Täter bekannt ist. So wurden z. B. einem wegen Sachbeschädigung — begangen in einer Freilichtbühne — eingeleiteten Ermittlungsverfahren fünf weitere Anzeigen wegen Sachbeschädigung und eine Anzeige wegen Diebstahls beigefügt. In diesen Fällen wurde angezeigt, daß Fensterscheiben eingeschlagen, junge Bäume abgebrochen, Wäschepfähle umgebrochen, ein Pkw mit Farbe beschmiert, eine Wandverkleidung in einem Kombinat abgerissen sowie eine Tür gestohlen worden waren. Weder von den unterschiedlichen angegriffenen Objekten, den unterschiedlichen Begehungsformen und Arbeitsweisen noch von den unterschiedlichen Tatzeiten und Tatorten her konnte in diesem und auch in anderen Fällen angenommen werden, daß es sich um den oder die gleichen Täter handelt. Diese Praxis führte verschiedentlich dazu, daß den sog. Brennpunktvorgängen beigefügte Anzeigen, die im Zusammenhang mit diesen Vorgängen nicht aufgeklärt werden konnten, danach nicht weiterbearbeitet wurden. Damit wurde nicht nur das Aufklärungsergebnis, sondern auch die tatsächliche Kriminalität verfälscht.

Maßstab für die Qualität der Arbeit des Kreisstaatsanwalts ist auch der Anteil aufgeklärter Straftaten im Verhältnis zur Gesamtkriminalität im Kreis. Methodisch und inhaltlich ist dazu der Weg in der Anweisung Nr. 8/65 des Generalstaatsanwalts der DDR über die Aufgaben des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren gewiesen. Ohne die darin für die einzelnen Stadien

des Verfahrens festgelegten Pflichten des Staatsanwalts in irgendeiner Weise einzuschränken, müssen die Staatsanwälte vordringlich in den Verfahren mit unbekanntem Tätern und bei komplizierten Vorgängen den Untersuchungsorganen bereits während des Ermittlungsverfahrens bei der Erforschung der objektiven Wahrheit helfen und sie anleiten. Der Staatsanwalt muß auch sichern, daß ihm alle vorläufig eingestellten Verfahren vorgelegt werden, damit er überprüfen kann, ob die Ermittlungen vollständig sind und mit der notwendigen Qualität geführt wurden und ob die Einstellung berechtigt ist. Sind die Ermittlungen lückenhaft und unvollkommen, so hat er in jedem Fall schriftlich und mit-konkreten Weisungen die Weiterführung der Ermittlungen anzuordnen. Nach Abschluß der Ermittlungen hat er sich davon zu überzeugen, ob entsprechend seiner Weisung alle zur Aufklärung erforderlichen Ermittlungen geführt wurden, und er darf nicht dulden, daß seinen Weisungen nicht nachgekommen bzw. von ihnen abgewichen wird. Der Staatsanwalt hat ferner zu kontrollieren, ob das Untersuchungsorgan auch mit den vorläufig eingestellten Verfahren weiterarbeitet und sie insbesondere in die Vergleichsarbeit einbezieht, um sie doch noch aufklären zu können.

Es ist überhaupt von den Staatsanwälten zu fordern, daß sie ihre Anleitung prinzipieller und konsequenter durchführen. So richtig es ist, den Kriminalisten oder Abschnittsbevollmächtigten im einzelnen Verfahren auf Unzulänglichkeiten und Fehler hinzuweisen und deren Beseitigung zu fordern, so notwendig ist es, bei Mängeln und Fehlern, die sich wiederholen, den Amtsleiter zu unterrichten, weil es sich meistens um Probleme der Leitungstätigkeit handelt. Die Beratung der Leiter der Rechtspflegeorgane im Kreis dürften dafür das geeignete Forum sein. Die Effektivität der vom Amtsleiter dann festgelegten Maßnahmen muß sich darin zeigen, daß solche Unzulänglichkeiten und Fehler bei keinem Kriminalisten und Abschnittsbevollmächtigten mehr in Erscheinung treten.

SIEGFRIED WITTENBECK, *Oberrichter am Obersten Gericht*

Strafzumessung bei Körperverletzungsdelikten

Der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der Gewaltverbrechen vom 30. Juli 1963 (NJ 1963 S. 538) hat insgesamt zu einer Verbesserung der Rechtsprechung auch auf dem Gebiet der Körperverletzungsdelikte geführt.¹ Trotzdem gibt es, wie Untersuchungen des Obersten Gerichts und einiger Bezirksgerichte ergeben haben, insbesondere hinsichtlich der richtigen und differenzierten Anwendung der Straf- und Erziehungsmaßnahmen und in Beziehung auf die Effektivität der unmittelbaren Mitwirkung der Bevölkerung an der Rechtsprechung zur Bekämpfung dieser Delikte zum Teil noch Mängel, deren schnelle Überwindung im Interesse des Schutzes der Bürger und des Staates sowie zur Sicherung der gerechten Anwendung des Strafrechts dringend notwendig ist.

Die auf Grund der konkreten Umstände und der Besonderheiten jedes einzelnen Falles vorzunehmende hinreichende Differenzierung umfaßt alle Möglichkeiten der Anwendung des sozialistischen Strafrechts, d. h. der Freiheitsstrafe, der bedingten Verurteilung, der Geldstrafe (gegebenenfalls auch im Strafbefehlsverfahren) und des öffentlichen Tadels ebenso wie die der §§ 8 und 9 StEG¹ ² und der Übergabe geringfügiger Strafsachen an die Konflikt- und Schiedskommissionen.

Gegenwärtig bestehen die Mängel darin,

- daß ungerechtfertigt milde Entscheidungen ausgesprochen werden, was sich sowohl in der unrichtigen Anwendung von bedingten Verurteilungen als auch in gröblich unrichtigen, niedrigen Freiheitsstrafen ausdrückt³;
- daß zwar von der richtigen Straffart Gebrauch gemacht, aber innerhalb der Freiheitsstrafen und der bedingten Verurteilungen ungenügend differenziert wird;
- daß bei bedingten Verurteilungen ungenügend differenzierte Bewährungszeiten festgelegt werden^{4*6}.

Für die Strafzumessung bei Körperverletzungen ist zur Zeit charakteristisch, daß sowohl bei Freiheitsstrafen als auch bei bedingten Verurteilungen fast ausschließlich auf Strafen zwischen sechs Monaten und einem Jahr erkannt wird, wobei die Mehrzahl der Strafen acht Monate beträgt. Darin zeigen sich, wie die Überprüfungen ergeben haben, Unsicherheit und Schematismus bei der Differenzierung.

H o m a n n schätzt ein, daß „eine festzustellende Tendenz, in der Höhe der bedingten Strafe wie in der Festlegung der Dauer der Bewährungszeit unabhängig

³ Vgl. Neumann/Biebl, a. a. O., S. 699.

⁶ Zur differenzierten Festlegung der Bewährungszeit vgl. auch die Anmerkung von Schlegel zum Urteil des BG Dresden vom 19. August 1964 - 2. BSB 272/65 - (NJ 1965 S. 124 f.), der darauf hinweist, daß § 1 Abs. 1 StEG - besonders bei kurzen bedingten Strafen - eine Festsetzung der Bewährungszeiten z. B. in Höhe von eineinhalb oder zweieinhalb Jahren zuläßt.

¹ Vgl. Neumann/Biebl, „Zur Rechtsprechung bei Sexualdelikten und Körperverletzungen“, NJ 1965 S. 697 ff.

² Vgl. das von Neumann Biebl/angelührte Beispiel für die Anwendung des § 8 StEG bei Körperverletzungsdelikten (a. a. O., S. 699).